

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Kommission allein deshalb nicht als zur Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens verpflichtet angesehen habe, weil die materiell-rechtliche Prüfung der Rechtssache ergeben habe, dass kein Beweis für einen Vorteil zugunsten der Orange und der SFR erbracht worden sei. Die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EG sei immer dann gerechtfertigt, wenn die Kommission bei Vorliegen aller während des Vorprüfungsverfahrens erlangten Elemente nicht in der Lage sei, festzustellen, ob eine Maßnahme mit den Vorschriften des Vertrags vereinbar sei oder nicht.

Drittens habe das Gericht drei Fehler bei der rechtlichen Würdigung der Tatsachen begangen, und zwar erstens bezüglich der behaupteten Einmaligkeit der Verfahren zur Vergabe der UMTS-Lizenzen, zweitens bezüglich des vermeintlich unsicheren Charakters der Forderungen, auf die der Staat verzichtet habe, und drittens bezüglich des Wortlauts des ministeriellen Schreibens vom 22. Februar 2001, in dem von der Gewährleistung einer fairen Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer die Rede sei und nicht von einer Gleichbehandlung.

Viertens schließlich habe das Gericht mehrere Rechtsfehler im Rahmen der Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG begangen. Diese Fehler betreffen die Anwendung der aus dem inneren Aufbau des Systems abgeleiteten Ausnahme, die auf der (Nicht-)Existenz eines Wettbewerbsvorteils beruhende rechtliche Würdigung und die Anwendung des Diskriminierungsverbots.

Klage, eingereicht am 18. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-433/07)

(2007/C 269/64)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und M. Telles Romão)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/30/EG ⁽¹⁾ der

Kommission vom 22. April 2005 zur Änderung der Richtlinien 97/24/EG und 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 17. Mai 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 106, S. 17.

Klage, eingereicht am 18. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-434/07)

(2007/C 269/65)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und M. Telles Romão)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/41/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.